

Es wäre also in einem solchen Falle völlig verkehrt, ihn in eine Haftanstalt des MfS zu bringen oder zu bestellen, weil das in ihm die Assoziation strafrechtlicher Konsequenzen und des Endes der inoffiziellen Zusammenarbeit erzeugen würde. In der Regel liegt das nicht im Interesse des IM, so daß er sich gedanklich bereits so auf die Vernehmung vorbereitet, daß er nach Möglichkeit nichts zugibt.

Uns würden dadurch wichtige Informationen und Erkenntnisse verloren gehen, ganz zu schweigen von der Möglichkeit, den IM für die von ihm begangene Straftat auch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Es liegt also auf der Hand, wenn nicht bereits vorhanden, die Assoziation der Fortdauer der inoffiziellen Zusammenarbeit beim IM zu erzeugen. Er muß also auf eine Art und Weise dem Objekt zugeführt werden, die der inoffiziellen Arbeit entspricht. Die Zeitdauer der Verbringung zum Objekt und die Örtlichkeit des Objektes selbst müssen dem ebenfalls Rechnung tragen und den Eindruck damit verknüpfen, daß das MfS eine nicht alltägliche Maßnahme mit dem IM durchführt. Er kann also im wesentlichen nur von zwei grundsätzlichen Gedanken ausgehen. Entweder hat das MfS einen größeren, diesen Aufwand rechtfertigenden Auftrag für ihn oder es will in aller Stille mit ihm die strafbaren Handlungen klären, um Sicherheit und Klarheit in der weiteren Zusammenarbeit zu haben. Je weiter das Objekt von offiziellen Dienststellen des MfS entfernt ist, desto stärker wird dieser Eindruck grundsätzlich beim IM sein.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß ein IM bei derartigen Maßnahmen des MfS davon ausgeht, daß dieses Kenntnis von seinen strafbaren Handlungen erlangt hat. Völlig arglos tritt in der Praxis keiner den Weg ins Objekt an, da er ja mit Begehung der Straftat ständig in der Furcht oder dem Gedanken an die Entdeckung lebt.